

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

22. August 2018

# Die Stellung der EMRK in der liechtensteinischen Rechtsordnung

Patricia Schiess

SEMINAR

«LIECHTENSTEIN UND DIE EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION»



# Vor der Verfassungsrevision: Regierung

- Bericht vom 17. November 1981 (Anwendbarkeit des Völkerrechts):
  - Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht muss stets «einer genauen und unvoreingenommenen Untersuchung» unterzogen werden.  
Dabei ist «zwischen den einzelnen Völkerrechtsquellen zu differenzieren».
  - Den Staatsverträgen wird «mindestens Gesetzesrang» zugebilligt.
  - Grosse Zurückhaltung des Verfassungsgebers beim Abweichen von Staatsverträgen.
- BuA Nr. 20/1982, S. 25 und 28 (Ratifikation der EMRK):
  - nicht empfehlenswert, «der EMRK ausdrücklich Verfassungsrang zuzubilligen»
  - dynamischer Prozess, auch künftig entstehende Bestimmungen unserer Rechtsordnung müssen fortlaufend an der EMRK gemessen werden
- BuA Nr. 71/1991, S. 73 (Gescheiterte Totalrevision des StGHG):
  - EMRK gilt innerstaatlich, sie wird unmittelbar angewendet.
  - EMRK-Grundrechte sind «den verfassungsmässig gewährleisteten Rechten gleichwertig».



# Vor der Verfassungsrevision: Rechtsprechung

---

## StGH 1995/21 Erw. 6.1 (= LES 1/1997, 28):

Eine EMRK-«Verletzung kann gem Art 23 Abs 1 lit a StGHG gleich der Verletzung eines Grundrechts der LV (...) gerügt werden. Die EMRK hat damit in Liechtenstein **faktisch Verfassungsrang** (...).

Teilweise wird der EMRK in der Literatur auch **Überverfassungsrang** zugestanden (...). Doch kann diese Frage hier offen gelassen werden.»



# Verfassungsrevision: Ergänzung von Art. 104 Abs. 2 LV

---

## Der Staatsgerichtshof

### Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV

«In seine Kompetenz fallen weiter die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie der Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen; in diesen Angelegenheiten urteilt er kassatorisch.»



# Verfassungsrevision: Materialien

## Verfassungsentwurf des Fürstenhauses vom 15. Mai 2002:

- «Eine pauschale Einbeziehung aller in Staatsverträgen gewährleisteten Grundrechte **würde nicht nur die Grund- und Freiheitsrechte des eigenen Grundrechtskataloges überwuchern, sondern auch die** Menschenrechte und Grundfreiheiten der **EMRK**.
- (...)
- Überdies würde den zahlreichen internationalen Grundrechtskatalogen eine staatliche Verpflichtungskraft gewährleistet, die sie bisher nicht haben. Es erscheint daher empfehlenswert, eine derartige Ergänzung zu unterlassen und **anstelle dessen die Kompetenz des StGH zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Staatsverträgen** im Abs. 2 zu verankern».



# Folgen der Verfassungsrevision für die EMRK: Gesetzgebung

## Totalrevision des StGHG

BuA Nr. 95/2003, S. 17:

- «im Rang unmittelbar unter der Verfassung und über den einfachen Gesetzen»
- «Verfassungsrecht im materiellen Sinn, ohne Verfassungsrecht im formellen Sinn zu sein»

## Spannungsverhältnisse

- Art. 15 Abs. 1 und 2 StGHG ↔ Art. 22 StGHG (und Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV)
- Art. 70b VRG ↔ Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV



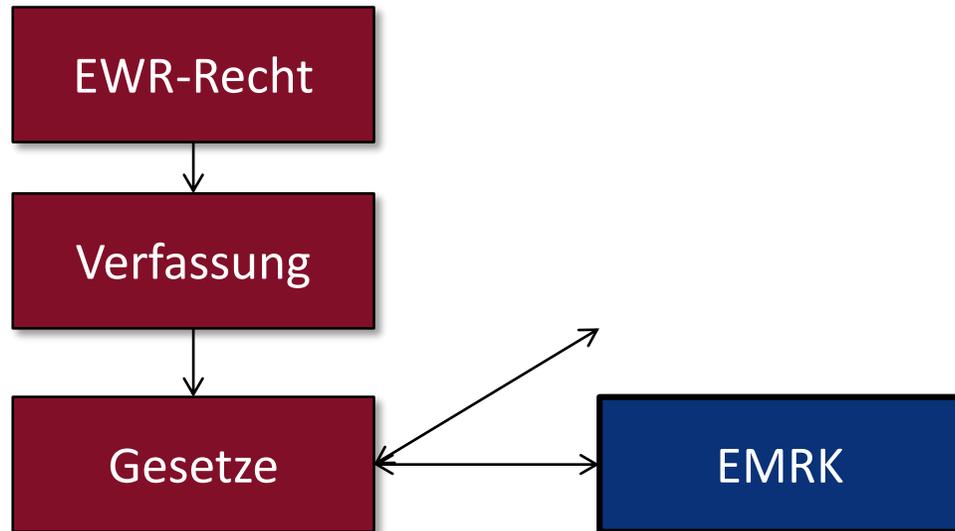
# Folgen der Verfassungsrevision für die EMRK: Rechtsprechung

- StGH 2004/45 Erw. 2.1
  - Staatsverträge haben nur noch Unterverfassungsrang.
  - Bei den in Art. 15 Abs. 1 und 2 StGHG genannten Rechten handelt es sich «**materiell** um **Grundrechte** wie die explizit in der Verfassung gewährleisteten Rechte».
- StGH 2005/89 Erw. 4
  - «Nach der langjährigen StGH-Rechtsprechung hat die EMRK **«faktisch» Verfassungsrang** (...). Hieran hat sich auch durch die kürzlich erfolgte Verfassungsrevision nichts geändert.»
  - Art. 31 Abs. 3 LV und «(faktisch) auch Art. 6 Abs. 1 EMRK» stehen **auf Verfassungsstufe** und sind somit gleichrangige Normen. Bei Widersprüchen ist ein angemessener Ausgleich herzustellen.
- StGH 2009/202 Erw. 10.1
  - «Die EMRK hat damit in Liechtenstein **faktisch Verfassungsrang** (....).»
  - Die liechtensteinische Rechtsordnung ist gehalten, «mit den Vorgaben der EMRK konform zu sein».



# Versuch einer Visualisierung

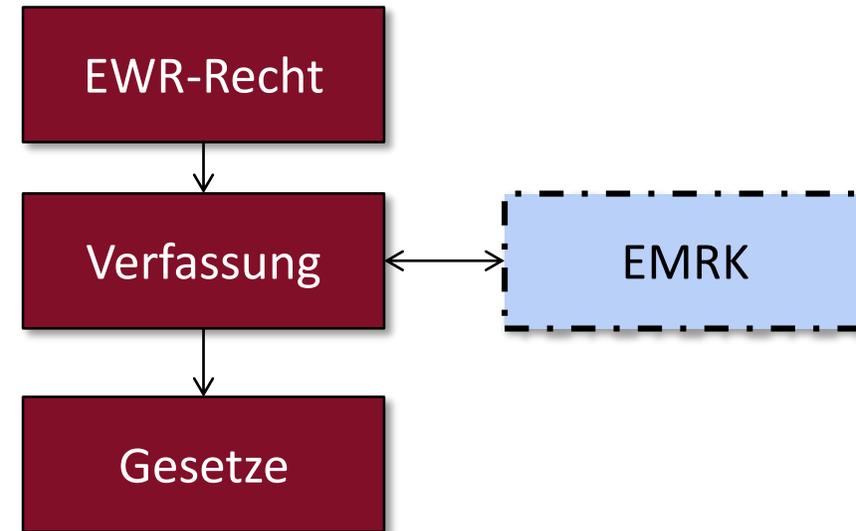
## Mindestens Gesetzesrang



*Mindestens Gesetzesrang,  
aber höchstens ....?*

## Faktischer Verfassungsrang

Den verfassungsmässigen Rechten gleichwertig



*Wenn die EMRK faktisch Verfassungsrang hat,  
kommt dann der LV ein unrealer, virtueller, imaginärer  
Verfassungsrang zu?*

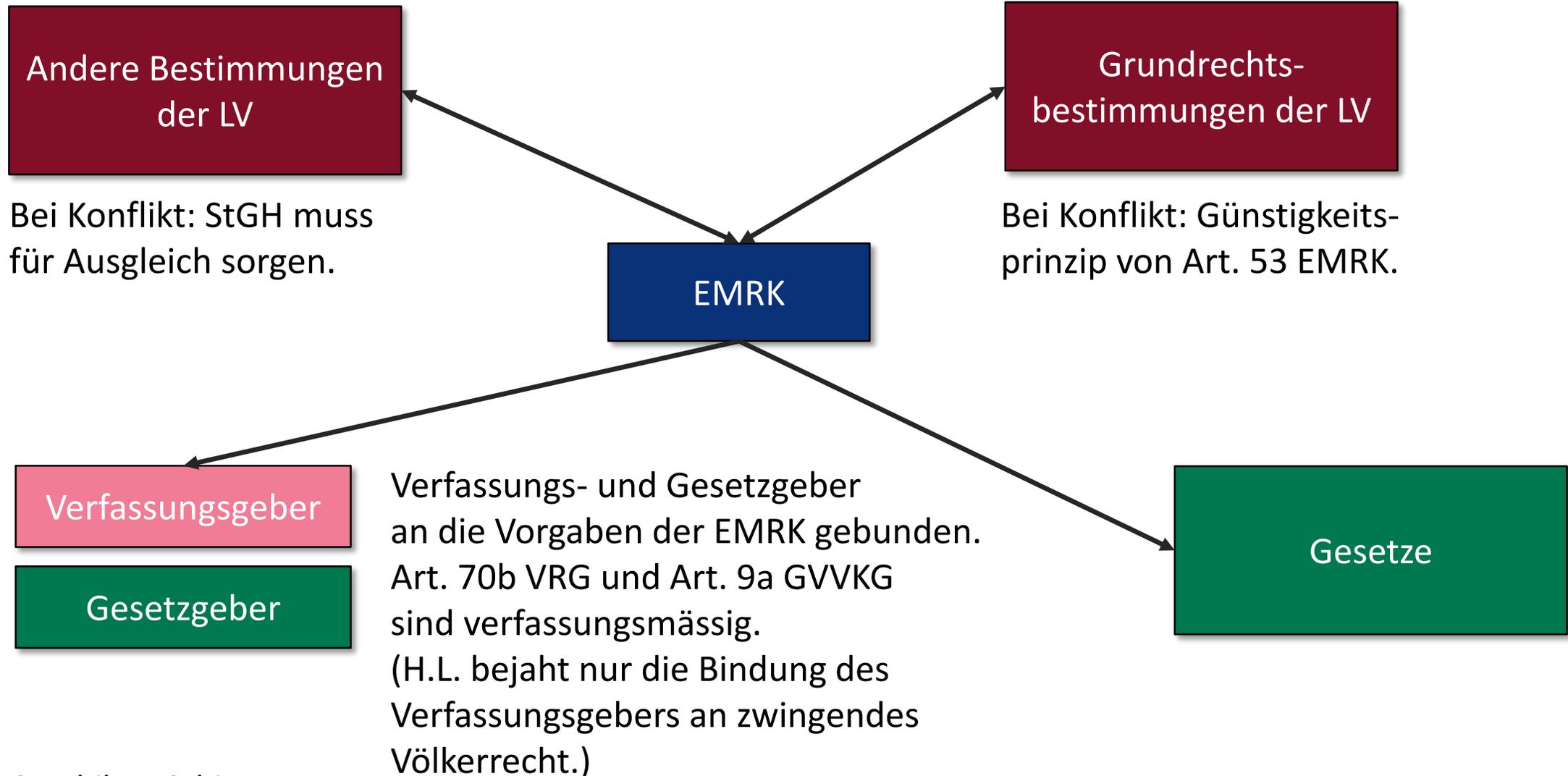
**Und was meint:** *Die EMRK hat einen Rang zwischen Verfassung und Gesetz, aber an ihrem faktischen Verfassungsrang hat sich nichts geändert?*

# Argumente für den Verfassungsrang der EMRK

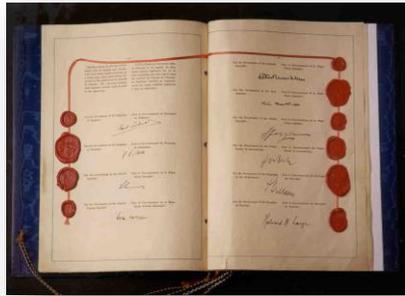
- BuA Nr. 20/1982 «nicht empfehlenswert, der EMRK ausdrücklich Verfassungsrang zuzubilligen»
  - Der BuA sagt deutlich, dass die gesamte Rechtsordnung an der EMRK auszurichten ist und das Land der Rechtsprechung des EGMR folgen und sein Recht entsprechend anzupassen hat.
- Lehre und Rechtsprechung vor der Verfassungsrevision
  - gestehen der EMRK Verfassungsrang zu.
- Verfassungsentwurf des Fürstenhauses vom 15. Mai 2002
  - streicht die Bedeutung des Grundrechtsschutzes durch die EMRK hervor.
- Schweigen der übrigen Materialien zur Verfassungsrevision
  - Dass die EMRK rückwirkend heruntergestuft werden soll, führt niemand aus.
- Totalrevision des StGHG von 2003
  - Regierung und Landtag betonen die besondere Bedeutung der EMRK.
- Konstante Zuerkennung des Verfassungsranges durch den StGH
- Grosse Bedeutung und faktische Unkündbarkeit der EMRK



# Konsequenzen aus dem Verfassungsrang der EMRK



# Zielvorgaben der EMRK – Freiheit der Mitgliedstaaten in der Umsetzung



Die Mitgliedstaaten verpflichten sich zur Respektierung der gewährleisteten Rechte.



Der Mitgliedstaat erfüllt seine Verpflichtungen gemäss seinem nationalen Recht, **z.B. durch**

- Grundrechtskatalog in der Verfassung
- Verfassungsrang der EMRK
- Verpflichtung von Verfassungs- und Gesetzgeber durch präventive Normenkontrolle
- Verfassungsgerichtsbarkeit
- unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution
- Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen



Der EGMR prüft

- nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe
- konkrete Akte der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung auf Verletzung der EMRK.





LIECHTENSTEIN-INSTITUT

**Besten Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**

[patricia.schiess@liechtenstein-institut.li](mailto:patricia.schiess@liechtenstein-institut.li)  
[www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)

